



Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
36 O 89/18

Ausfertigung

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Deutsche Ringerliga e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
2. ASV Nendingen Ringen GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]
3. Germania Sportbetriebs GmbH, vertr. d. d. [REDACTED],
4. KSV Ispringen Ringen GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]
5. VfK Schifferstadt UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. [REDACTED],
6. KAV Service UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. [REDACTED],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 3, 4, 5, 6: Valerius & Partner Rechtsanwälte mbB, Wilhelm-Külz-Str. 15, 06108 Halle / Saale,

gegen

United World Wrestling, vertr. d. d. Präsidenten Nenand Lalovic, Rue du Chateau 6,
CH 1804 Corsier-sur-Vevey,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Magdeburg am 17.09.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Limbach wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung und durch die Vorsitzende allein beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bei Meldung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Präsidenten der Antragsgegnerin, es zu unterlassen, gegenüber den Antragsstellern nationalen oder internationalen Ringkämpfern in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin Sanktionen direkt oder indirekt anzudrohen, zu verhängen oder in sonstiger Form in Aussicht zu stellen, soweit diese die Absicht bekunden oder die Entscheidung treffen, an Veranstaltungen im Mannschaftsringkampf der Antragssteller teilzunehmen oder in sonstiger Form mit den Antragsstellern zusammenzuarbeiten oder für Mannschaftsringkämpfe von Veranstaltungen der Antragssteller zu starten; insbesondere nationale und internationale Ringkämpfer für Veranstaltungen in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin zu sperren (etwa für internationale Wettkämpfe wie Europa-, Weltmeisterschaften sowie olympische Spiele), mit einer solchen Sperre oder einem Ausschluss zu drohen, weil diese an

Veranstaltungen im Mannschaftsringen der Antragssteller teilnehmen oder die Entscheidung einer Teilnahme bekunden und es zu unterlassen, in der ersten Instanz, geführt vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, dortiges Geschäftszeichen: 19 O 1079/18, ggf. bereits ausgesprochene Sperren gegen solche Sportler durchzusetzen und darüber hinaus solche Sperren aufzuheben.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung wird gestützt auf §§ 935, 940, 937 ZPO, § 33 Abs. 1 GWB in Verbindung mit §§ 19, 20 GWB, Art. 101, 102 AEUV. Hinsichtlich der glaubhaft gemachten Tatsachen und die rechtliche Würdigung wird auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8.

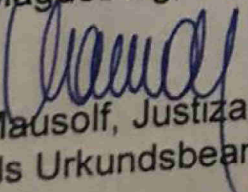
Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Dr. Limbach

Ausgefertigt

Magdeburg, 17. September 2018


Mauser, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

